

Steuerkalender für November 2019

| Fällig- keitstag: | Steuerart: | | Zahl- stelle: |
|----------------------|---|--|------------------|
| 15. | Kommunalsteuer | für Oktober | Gemeinde |
| | Grundsteuer (wenn der Jahres- betrag € 75,-- nicht übersteigt, war sie am 15.5.2019 fällig) | Vierteljahreszahlung | - " - |
| | Einkommensteuer | Vierteljahresvorauszahlung | Finanzamt |
| | Umsatzsteuer für den Voranmeldungszeitraum | September bzw. Vierteljahreszahlung | - " - |
| | Kammerumlage (KU 1 - 0,30 %) | Vierteljahreszahlung | - " - |
| | Normverbrauchsabgabe | für September | - " - |
| | Lohnsteuer | für Oktober | - " - |
| | 3,9 %iger Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen | für Oktober | - " - |
| | 0,37 %iger Zuschlag zum Dienstge- berbeitrag ("DZ") | für Oktober | - " - |
| | Körperschaftsteuer | Vierteljahresvorauszahlung | - " - |
| | Kraftfahrzeugsteuer | Vierteljahreszahlung | - " - |
| | Werbeabgabe | für September | - " - |
| | Altlastenbeitrag | Vierteljahreszahlung | Zollamt |
| 2.12.*) | Zusammenfassende Meldung für innergemeinschaftliche Waren- lieferungen und Dienstleistungen | bei monatlicher Meldung für Oktober | Finanzamt |

*) Für Abgaben, die an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällig werden, gilt als Fälligkeitstag der nächste Werktag.

Wird eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, fällt automatisch ein erster Säumniszuschlag in Höhe von 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Betrages an. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Säumniszuschlages entsteht dann nicht, soweit die Säumnis nicht mehr als 5 Tage beträgt und der Steuerpflichtige innerhalb der letzten 6 Monate alle Steuerschuldigkeiten zeitgerecht entrichtet hat bzw. wenn der Säumniszuschlag im Einzelfall den Betrag von 50 Euro nicht erreichen würde.

Für die Landes- und Gemeindeabgaben besteht laut der Steiermärkischen Landesabgabenordnung insofern eine Sonderregelung bezüglich des Säumniszuschlages, als demnach von dessen Festsetzung abzusehen ist, wenn die hiefür maßgebliche Bemessungsgrundlage € 73,-- nicht erreicht.

Steuerkalender für Dezember 2019

| Fällig- keitstag: | Steuerart: | | Zahl- stelle: |
|----------------------|---|--------------------------------------|------------------|
| 16.*) | Kommunalsteuer | für November | Gemeinde |
| | Umsatzsteuer für den Voranmeldungszeitraum | für Oktober | Finanzamt |
| | Normverbrauchsabgabe | für Oktober | - " - |
| | Lohnsteuer | für November | - " - |
| | 3,9 %iger Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen | für November | - " - |
| | 0,37 %iger Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag ("DZ") | für November | - " - |
| | Werbeabgabe | für Oktober | - " - |
| 31. | Zusammenfassende Meldung für innergemeinschaftliche Warenlieferungen und Dienstleistungen | bei monatlicher Meldung für November | Finanzamt |

*) Für Abgaben, die an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällig werden, gilt als Fälligkeitstag der nächste Werktag.

Wird eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, fällt automatisch ein erster Säumniszuschlag in Höhe von 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Betrages an. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Säumniszuschlages entsteht dann nicht, soweit die Säumnis nicht mehr als 5 Tage beträgt und der Steuerpflichtige innerhalb der letzten 6 Monate alle Steuerschuldigkeiten zeitgerecht entrichtet hat bzw. wenn der Säumniszuschlag im Einzelfall den Betrag von 50 Euro nicht erreichen würde.

Für die Landes- und Gemeindeabgaben besteht laut der Steiermärkischen Landesabgabenordnung insofern eine Sonderregelung bezüglich des Säumniszuschlages, als demnach von dessen Festsetzung abzusehen ist, wenn die hiefür maßgebliche Bemessungsgrundlage € 73,-- nicht erreicht.